

- 1. Geltungsbereich/ Veranstalter**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Abwicklung und Zulassung von Standbetreibern für Veranstaltungen. Veranstalter ist die Tourismus- und Stadtmarketing Radolfzell GmbH (TSR GmbH), Kirchgasse 30, 78315 Radolfzell am Bodensee.
- 2. Einhaltung sonstiger Vorschriften**

Die Einhaltung sonstiger Gesetze und Vorschriften, insbesondere des Gewerbe-, Gaststätten-, Lebensmittel-, Infektionsschutzgesetz, GEMA-, Tierschutz-, Jugendschutz-, Bau-, TÜV-, Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrechts etc., bleiben von diesen AGB unberührt.
- 3. Standplatzbewerbung**
 - 3.1 Die Standplatzbewerbung muss vollständig ausgefüllt, schriftlich und unterschrieben bei der TSR GmbH eingereicht werden.
 - 3.2 In begründeten Fällen kann die Vorlage weiterer Unterlagen von der TSR GmbH eingefordert werden.
 - 3.3 Eine Standplatzbewerbung bedeutet nicht automatisch die Zusage für einen Standplatz. Die Bewerbung wird durch die TSR GmbH geprüft und erst durch Erhalt der formalen Standplatzbestätigung erfolgt die Zusage für die Teilnahme an der Veranstaltung.
 - 3.4 Parteien oder politische Gruppierungen dürfen an der Veranstaltung nur teilnehmen, wenn sie keinerlei Wahlwerbung, politische Kampagnen oder ähnliche Aktivitäten durchführen.
 - 3.5 Die Verbreitung von Wahlmaterialien, das Anbieten von Wahlbroschüren, das Aufstellen von Wahlständen oder das Werben für politische Kandidaten ist auf der Veranstaltung ausdrücklich untersagt. Teilnehmer, die gegen diese Regelung verstoßen, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden, ohne Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren oder Kosten. Ziel ist es, eine politisch neutrale und respektvolle Atmosphäre zu wahren.
- 4. Standplatzbestätigung**

Die Standplatzbestätigung erfolgt schriftlich auf Basis der Standplatzbewerbung durch die TSR GmbH für die Gebrauchsüberlassung des Standplatzes für den Zeitraum der Veranstaltung. Die Übertragung bzw. Abtretung der Rechte aus der Standplatzbestätigung des Standbetreibers an Dritte ist ausgeschlossen.
- 5. Standgebühr**
 - 5.1 Für die Nutzung eines Standplatzes muss jeder Standbetreiber eine Standgebühr zzgl. Nebenkosten zahlen. Die Höhe der Gesamtkosten wird in der Standplatzbestätigung und zugehörigen Rechnung festgehalten.
 - 5.2 Die Standplatzgebühr wird in der Regel per SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. Über den genauen Zeitpunkt des Einzugs werden die Standbetreiber in der jeweiligen Veranstaltungsrechnung informiert. Es liegt in der Verantwortung der Standbetreiber am Tag des Einzugs für ausreichende Kontodeckung zu sorgen.
 - 5.3 Falls durch fehlende oder falsche Informationen seitens der Standbetreiber ein zusätzlicher Aufwand für die TSR GmbH entsteht, wird eine Bearbeitungsgebühr i. H. von 15,00 € erhoben. Dies ist z. B. bei unvollständigen Bewerbungsunterlagen, falschen Angaben zu Standplatzgröße oder Strom und Nachberechnungen vor Ort der Fall. Die Erstellung von Mahnbescheiden aufgrund fehlender Zahlungseingängen wird ebenfalls mit 15,00 € Bearbeitungsgebühr berechnet.
 - 5.4 Verzichtet ein Standbetreiber nach Zugang der Standplatzbestätigung der TSR GmbH auf die Teilnahme an einer Veranstaltung, verpflichtet er sich, die vereinbarte Standgebühr fristgerecht und in voller Höhe an die TSR GmbH zu zahlen. Die Forderung der TSR GmbH auf Zahlung der Standgebühr wird 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung und in jedem Fall vor Veranstaltungsbeginn fällig.
 - 5.5 Sollten 14 Kalendertage ohne Zahlungseingang der Standgebühr verstreichen, erfolgt eine Zahlungserinnerung, gefolgt von einer ersten Mahnung mit einer Mahngebühr i. H. von 15,00 €. Sofern der Rechnungsbetrag in der vereinbarten Nachzahlungsfrist immer noch nicht einget, folgt die zweite Mahnung mit nochmaliger Mahngebühr und darauffolgend der Mahnbescheid.
- 6. Kündigung**
 - 6.1 Die TSR GmbH kann den Standplatzvertrag aus wichtigem Grund in schriftlicher Form, außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - der Verkaufsstand bis zum Veranstaltungsbeginn nicht verkaufsbereit ist,
 - der Verkaufsstand während der Öffnungszeiten nicht benutzt oder betrieben wird,
 - die Veranstaltungsdauer nicht eingehalten wird,
 - der Betriebsinhaber, die Beauftragten oder das Personal trotz vorheriger Abmahnung (mündlich oder schriftlich) gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Zulassungsbedingungen, Auflagen oder gegen diese AGB verstoßen,
 - das Standkonzept bzw. das Waren- oder Leistungsangebot wesentlich von den Angaben in der Anmeldung abweicht.
 - 6.2 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die TSR GmbH muss der Standbetreiber die gesamte Standgebühr an die TSR GmbH zahlen.
 - 6.3 Sollte der Gesamtbetrag der vereinbarten Standgebühr bis zum Fälligkeitstermin nicht in voller Höhe entrichtet worden sein, so ist die TSR GmbH berechtigt, den Standplatz zu kündigen oder anderweitig zu vergeben.
 - 6.4 Die fristlose ordentliche Kündigung durch den Standbetreiber ist bis zum Veranstaltungsbeginn möglich. In diesem Fall kann die TSR GmbH eine angemessene Entschädigung verlangen. Diese beträgt im Falle der Kündigung ab 10 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn 25 % der Standgebühr, bei Kündigung ab 6 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn 50 % der Standgebühr und 2 Wochen bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn 75 % der vereinbarten Standgebühr. Ab 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn und bei Nichterscheinen des Standbetreibers am Veranstaltungstag ohne vorherige Kündigung, wird die Standgebühr in voller Höhe berechnet. Eine mögliche Rückzahlung der bereits eingezogenen Standgebühr wird daraufhin von der TSR GmbH veranlasst.
 - 6.5 Die Kündigung seitens des Standbetreibers muss schriftlich erfolgen.
- 7. Zuweisung und Benutzung der Standplätze**
 - 7.1 Die Standplätze werden jedes Jahr neu vergeben. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes. Dies gilt auch dann, wenn seit Jahren derselbe Standplatz zugewiesen war.
 - 7.2 Die zugewiesenen Standplätze werden für die Veranstaltung durch die TSR GmbH auf dem Boden eingezeichnet und/ oder markiert.
 - 7.3 Hydranten und Stromkästen sind stets freizuhalten.
 - 7.4 Eine Standplatzverlegung ist bis zum Beginn der Veranstaltung oder auch während der Veranstaltung durch Weisung der TSR GmbH zulässig. Die Verlegung ist zulässig, wenn eine Standplatzverlegung durch besondere Umstände (z. B. aus Sicherheits- oder Gestaltungsgründen) erforderlich wird und/ oder diese dem Standbetreiber bei Abwägung der Umstände zumutbar ist.
- 8. Auf- und Abbau**
 - 8.1 Der Aufbau erfolgt nach einem durch die TSR GmbH aufgestellten Standplan. Die Grenzen der zugeteilten Standfläche dürfen nicht überschritten werden. Die Betreiber haben beim Aufbau der Stände darauf zu achten, dass Zufahrten zu Parkhäusern und Privatstellplätzen der Anwohner stets frei bleiben.
 - 8.2 Für den Abbau ist das Befahren der Fläche mit Kraftfahrzeugen aller Art erst erlaubt, wenn die TSR GmbH die Fläche freigibt. Absperrungen (z. B. Barken) dürfen nicht eigenständig durch Standbetreiber entfernt werden.
 - 8.3 Beim Auf- und Abbau der Stände, insbesondere in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr, ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere Personen in ihrer Nachtruhe gestört werden können.
 - 8.4 Zugmaschinen, Packwagen und andere Kraftfahrzeuge sind sofort nach dem Entladen auf öffentlichen Parkplätzen abzustellen. Die Parktickets hierfür müssen vom Standbetreiber selbstständig gelöst und bezahlt werden. Bei einzelnen Veranstaltungen können die Parktickets über die Standplatzbewerbung angefordert werden.

Das Parken von Kraftfahrzeugen auf der Veranstaltungsfläche oder in Straßen mit Wohnbebauung ist nicht erlaubt.
 - 8.5 Die Oberfläche des Standplatzes bzw. des Mietobjektes darf durch den Standbetreiber nicht beeinträchtigt und/ oder beschädigt werden. Jegliche Veränderungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der TSR GmbH. Bei Bodenverankerungen (z. B. Zelte) ist aus Sicherheitsgründen für evtl. unterirdisch verlegte Versorgungsleitungen vorher eine Genehmigung bei der TSR GmbH einzuholen und nach der Veranstaltung ist die Bodenoberfläche durch den Standbetreiber ordnungsgemäß in den vorherigen Zustand zurückzusetzen.
- 9. Veranstaltungsbetrieb**
 - 9.1 Alle Standbetreiber müssen sich bei Veranstaltungen untereinander und insbesondere gegenüber den Anwohnern, Gästen und TSR-Mitarbeitern rücksichtsvoll verhalten.
 - 9.2 Die Standbetreiber verpflichten sich, während der gesamten Dauer der Veranstaltung politisch neutral zu agieren. Jegliche Form von politischer Werbung, Propaganda, das Verteilen von politischen Materialien oder das öffentliche Zeigen von politischen Symbolen, Parolen oder Aussagen ist strikt untersagt. Standbetreiber dürfen keine politischen Botschaften verbreiten oder in irgendeiner Weise eine politische Agenda verfolgen, um die ungestörte und respektvolle Atmosphäre der Veranstaltung zu gewährleisten. Verstöße gegen diese Regelung können zur sofortigen Beendigung der Teilnahme und zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.
 - 9.3 Die Geschäfte und Verkaufsstände müssen für die Veranstaltung, wie schriftlich vereinbart, attraktiv und ansprechend gestaltet sein.

- Das Warensortiment ist ordentlich und übersichtlich zu präsentieren.
- 9.4 Jeder Standbetreiber eines Gastronomiestandes ist verpflichtet, mindestens ein vegetarisches oder veganes Gericht anzubieten.
- 9.5 Jeder Standbetreiber muss selbstständig ein deutlich lesbares Schild mit seinem Namen, seiner Anschrift und der von der TSR GmbH zugewiesenen Standplatznummer gut sichtbar an seinem Stand anbringen.
- 9.6 Für alle Waren müssen die Preisschilder gut lesbar angebracht werden, die gesetzlich erforderlichen Inhaltsangaben müssen aufgeführt sein und die Betreiber müssen darauf achten, dass die Eichfrist der Waage nicht abgelaufen ist. Die lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind vom Standbetreiber strengstens zu erfüllen. Soweit Betreiber bestimmte Waren zum direkten Verzehr anbieten, müssen diese hygienisch einwandfrei hergestellt, aufbewahrt (evtl. gekühlt) und dargeboten werden. Sämtliche Lebensmittel sind so zu befördern und zu behandeln, dass sie vor Verunreinigungen geschützt sind.
- 9.7 Die Kontrolle über diese Betriebe, insbesondere die Lebensmittelüberwachung, obliegt grundsätzlich den Kontrolleuren der zuständigen Fachbehörde. Außer diesen Personen ist auch die TSR GmbH jederzeit berechtigt, die Hygiene, Sauberkeit und Ordnung oder andere Einrichtungen am Verkaufsstand zu überprüfen. Den Lebensmittelkontrolleuren und der TSR GmbH steht das Recht zu, die sofortige Behebung der Mängel zu verlangen.
- 9.8 Die Verwendung von Lautsprechern oder sonstigen Übertragungsanlagen und Musikdarbietungen ist nicht gestattet. Die TSR GmbH kann Ausnahmen zulassen, wenn Musikdarbietungen im Zusammenhang mit dem betriebenen Geschäft der Üblichkeit entsprechen. Fahr- und Laufgeschäfte sind mit Rücksicht auf die Nachbarstände und die Anwohner verpflichtet, die Lautstärke entsprechend mäßig einzustellen; ggf. kann die TSR GmbH die Reduzierung der Lautstärke verlangen.
- 9.9 Sonderaktionen jeglicher Art (Musikgruppen, Modenschauen und sonstige Aktionen) müssen bei der TSR GmbH angemeldet und von dieser bewilligt werden.
- 9.10 Die Benutzung von Einrichtungen aller Art, Bäume, Sträucher etc. außerhalb des Verkaufsstandes zu Reklamezwecken oder anderen privaten oder geschäftlichen Zwecken ist nicht gestattet.
- 9.11 Es dürfen keine explosionsgefährlichen Gegenstände gelagert werden, die nicht für den Betrieb des Geschäftes unmittelbar erforderlich sind. Die Betreiber sind bei der Verwendung von Gasflaschen zu äußerster Vorsicht verpflichtet, um Unfälle zu vermeiden. Gasflaschen sind gegen evtl. Handlungen Unbefugter im Verkaufsstand zu sichern. Das Lagern von Gasflaschen außerhalb des Standes ist aus Sicherheitsgründen strengstens verboten.
- 10. Ausschankbetriebe**
- 10.1 Der Getränkeausschank richtet sich nach dem Gaststättengesetz. Die erforderliche Gestattung für den Ausschankbetreiber wird durch das Ordnungsamtsamt der Stadt Radolfzell erteilt und kann über die TSR GmbH beantragt werden. Die Alkoholgestattung ist nicht in der Standgebühr enthalten und wird dem Standbetreiber durch das Ordnungsamtsamt der Stadt Radolfzell in Rechnung gestellt.
- 10.2 Branntwein, branntweinhalige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, dürfen an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- 10.3 Alle Standbetreiber, die alkoholische Getränke ausschenken, sind dazu verpflichtet, das Jugendschutzgesetz einzuhalten und dieses am Stand als Aushang sichtbar für Mitarbeiter und Besucher anzubringen.
- 10.4 Alle Standbetreiber verpflichten sich der Einhaltung der Festkultur Radolfzell, dabei gilt:
- keine Trinkanimation
 - keine Alkoholabgabe an Betrunkene
 - mindestens ein alkoholfreies Getränk ist preiswerter als das günstigste alkoholische Getränk
 - der Standbetreiber und seine Mitarbeiter sind Vorbild und bleiben nüchtern
 - nur volljährige Personen schenken alkoholische Getränke aus
- 11. Sicherheit und Ordnung**
- 11.1 Jede Person hat sich auf Veranstaltungen so zu verhalten, dass der Veranstaltungsablauf nicht gestört, niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 11.2 Besitzer von Fliegenden Bauten müssen ein Baubuch führen und dürfen ihre Anlagen (z. B. Fahrgeschäft, Fliegende Bauten, etc.) erst nach Abnahme durch die Bauaufsichtsbehörde in Betrieb nehmen. Baubuch, Versicherungsnachweis und ein evtl. erforderlicher Standfestigkeitsnachweis sind den Prüfern zur Einsicht vorzulegen. Prüfbücher, TÜV-Bescheinigung, etc. sind jederzeit am Geschäft bereitzuhalten.
- 11.3 Für Fahr- und Laufgeschäfte ist die aktuelle TÜV-Abnahmebescheinigung von den Schauspielern mitzuführen und auf Verlangen den Prüfern der Fachbehörde vorzulegen.
- 11.4 Es ist verboten, während der Öffnungszeiten auf der Veranstaltungsfläche Kraftfahrzeuge aller Art zu bewegen oder abzustellen. Nach der Veranstaltung ist das Befahren der Fläche erst nach eindeutiger Freigabe durch die TSR GmbH zulässig. Absperrungen (z. B. Barken) dürfen nicht eigenhändig von den Standbetreibern entfernt werden.
- 11.5 Die Warenlieferung mit Kraftfahrzeugen muss bis zum Beginn der Veranstaltung abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die TSR GmbH Ausnahmen zulassen, wenn diese im Vorfeld rechtzeitig gemeldet wurden.
- 11.6 Standbetreiber sind dazu verpflichtet, ihren Verkaufsstand bei jeder Veranstaltung so zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere das Leben und die Gesundheit, nicht gefährdet werden.
- 11.7 Verkaufsstände sind – unabhängig von der Wetterlage – zu jeder Zeit zu sichern, z. B. in Form von Gewichten.
- 12. Sauberkeit der Standflächen**
- Jeder Standbetreiber ist für die ständige Sauberkeit des ihm überlassenen Standplatzes sowie in einem Umkreis von 5 Metern um seinen Standplatz selbst verantwortlich; dies gilt insbesondere für die Durchgänge vor, zwischen und hinter den Standplätzen. Nach Abbau des Verkaufsstandes muss der Standplatz vom Standbetreiber besenrein hinterlassen werden. Sollte dies nicht der Fall sein (z. B. hinterlassene Fettflecken oder Müll), werden die anfallenden Kosten für die Beseitigung sowie eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € dem Standbetreiber in Rechnung gestellt.
- 13. Abfallbeseitigung**
- 13.1 Die TSR GmbH wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen möglichst wenig Abfall entsteht. Abfälle sind möglichst zu vermeiden, nicht vermeidbare Abfälle sind nach Möglichkeit zu verwerten. Wertstoffe und Abfälle sind durch die Betreiber selbst ordnungsgemäß und getrennt zu entsorgen.
- 13.2 Einwegplastik, Plastikverpackungen und Plastiktüten sind auf Veranstaltungen der TSR GmbH nicht zulässig. Dies gilt auch für Materialien mit Plastikbeschichtung.
- 13.3 Betreiber von Speise- und Getränkeständen haben mindestens zwei Abfallbehälter je Stand bereitzuhalten und müssen diese unverzüglich ordnungsgemäß, auch während des Betriebes, leeren.
- 13.4 Von Seiten der TSR GmbH werden ein Müllfahrzeug oder eine Müllmulde zur Verfügung gestellt. Standbetreiber dürfen den Müll aus ihren Abfallbehältern ausschließlich in diese Vorrichtungen entleeren. Der Müll darf nicht in die öffentlichen Mülleimer auf der Veranstaltungsfläche entsorgt werden.
- 13.5 Glas, Fett- und Speisereste sowie Kartonage dürfen nicht auf der Veranstaltung entsorgt, sondern müssen vom Standbetreiber selbst mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 14. Strom- und Wasser-/ Abwasserentsorgung**
- 14.1 Der Strom darf aus Sicherheitsgründen nur aus den bereitgestellten Stromverteilerkästen und nur von elektrofachlich eingewiesenen Personen entnommen werden.
- 14.2 Auf der Veranstaltungsfläche werden für Speise- und Getränkebetreiber nach Verfügbarkeit Frischwasseranschlüsse bereitgestellt.
- 14.3 Das Abwasser darf nur über den von der TSR GmbH ausgewiesenen Abwasserschacht entsorgt werden. Das Einleiten von Abwasser in die Regenabwasserkanäle ist nicht gestattet. Jeder Verstoß kann mit 15,00 € Mahngebühr geahndet werden.
- 14.4 Adapter Euro CEE auf Schuko-Anschluss und Verlängerungskabel (Mindestlänge: 50 Meter) sowie GEKA-Kupplungen für Zuwasserschläuche müssen von den Standbetreibern selbst mitgebracht werden.
- 15. Haftung und höhere Gewalt**
- 15.1 Für Personenschäden, welche auf einer Veranstaltung der TSR GmbH entstehen, haftet die TSR GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für sonstige Schäden haftet die TSR GmbH nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- 15.2 Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt, Epidemien, Pandemien und/ oder behördlichen Anordnungen zu verkürzen oder vorzeitig abubrechen. Zudem behält sich der Veranstalter vor, die Veranstaltung auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben und/ oder konzeptionell anzupassen. Eine Haftung wegen Ausfall, Verkürzung, zeitlicher Verschiebung und/ oder konzeptioneller Anpassung der Veranstaltung ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt eine anteilige Rückerstattung der Standgebühr in den Fällen des Ausfalles oder der wesentlichen Verkürzung der Veranstaltung. Soweit der Veranstalter aber bereits Aufwendungen im Hinblick auf die Durchführung der verkürzten oder ausgefallenen Veranstaltung getätigt hat, findet keine Rückerstattung statt.
- 15.3 Die Standbetreiber sind für die betriebssichere und vorschriftsmäßige Beschaffenheit ihres Geschäftes verantwortlich und insbesondere für solche Schäden haftbar, die durch sie selbst, durch Beauftragte, Fahrzeuge, Geschäfte, Ausstellungsgegenstände, sowohl an Personen, als auch an Einrichtungen und Sachen entstanden sind oder dadurch verursacht werden.
- 15.4 Für Schäden durch Einbruch, Diebstahl, Vandalismus oder ähnliches, an Ständen, Fahrzeugen, Wagen, Ausstellungsstücken, Einrichtungsgegenständen, Waren, etc. der Standbetreiber trägt die TSR GmbH keine Haftung. Standbetreiber sind verpflichtet, die TSR GmbH von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit

der Errichtung, dem Betrieb, dem Auf- und Abbau des Geschäftes geltend gemacht werden.

- 15.5 Alle Standbetreiber haben für ihren Betrieb eine Haftpflichtversicherung (für Personen-, Sach- und Vermögensschäden) in ausreichender Höhe, die auch evtl. Schadensfälle der Veranstaltungsbesucher abdeckt, abzuschließen und auf Verlangen den Versicherungsschein sowie die zeitlich gültige Versicherungsbestätigung der TSR GmbH vorzulegen. Bei Beschädigungen oder Verunreinigungen durch den Standbetreiber und/ oder dessen Mitarbeiter an Einrichtungen und/ oder Flächen des Veranstalters und/ oder Dritter haftet dieser selbst im vollen Umfang. Dadurch entstandene Kosten werden dem Standbetreiber in Rechnung gestellt.
- 15.6 Standbetreibern ist das Mitbringen von Tieren nicht gestattet. Hiervon ausgenommen sind anerkannte Assistenzhunde, sofern diese bzw. ihr Besitzer einen entsprechenden Nachweis bei sich führen.
- 15.7 Das Betreten und Benutzen der Veranstaltungsfläche geschieht auf eigene Gefahr.

16. Veranstaltungsausschluss

Personen, die die Sicherheit und Ordnung oder den Veranstaltungsbetrieb durch ihr Verhalten stören, andere wesentlich behindern oder belästigen und/oder gegen die AGB, die Standplatzbestätigung oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen, kann der Aufenthalt innerhalb des Veranstaltungsgebietes jederzeit ohne Entschädigungsanspruch durch die TSR GmbH untersagt werden, ggf. mit Unterstützung seitens Polizei, Ordnungsamt, Gemeindevollzugsdienst und/ oder Sicherheitsdienst. Betreiber, die die vorgenannten Bedingungen nicht einhalten, können bei zukünftigen Veranstaltungen nicht mehr berücksichtigt werden.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt.